

## Vorstand

### Finanzintermediation und Ethik

**Der Vorstand hat seine 50. Sitzung zum Anlass genommen, sich Gedanken zum Selbstverständnis des VQF zu machen.**

Anlass der Diskussion war die Frage der über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Ansprüche an die Mitgliedschaft beim VQF, insbesondere das geschäftsethische Verhalten gegenüber der Kundschaft. Hiezu gehören sicher getreue Geschäftsbesorgung, Transparenz und Angemessenheit der Entschädigungen.

Der Vorstand ist der Meinung, dass es unsere Aufgabe ist, unsere Mitglieder in der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit zu ethisch vertretbarem Handeln anzuhalten. Auf die Verankerung eines detaillierten Ehrenkodex wird verzichtet, da die elementaren Grundwerte allgemein bekannt sind. Der VQF beabsichtigt zum Beispiel nicht, den Mitglieder Entschädigungstarife vorzuschreiben. Was aber ganz klar Ziel ist: Bei Anzeichen offensichtlich krasser Fälle von Überforderungen einzuschreiten und allenfalls Ausschlüsse vorzunehmen, selbst wenn die eigentlichen GwG-Sorgfaltspflichten erfüllt wären.

Der Vorstand hat weiter beschlossen, die Chance, die eine branchenunabhängige SRO bietet, bewusst wahrzunehmen. Deshalb steht der VQF nicht nur für eine konsequente Umsetzung sondern auch Weiterentwicklung des GwG ein, wo dies notwendig und sinnvoll ist. Der Finanzplatz Schweiz kann sich allein schon aus Reputationsgründen keine Rückschritte erlauben. Die Mitgliedschaft beim VQF soll bezüglich Bereitschaft, seinen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäscherei seriös zu leisten, zu einem Label aufgebaut werden.

*Peter Rupper, Präsident VQF*

## Fachstelle

### Versicherungsmakler und Anlagefondsvertriebsträger vor neuen GwG-Regelungen – Verwirrspiel ohne Ende?

**Im Rahmen des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) soll durch die Hintertüre eine Teilrevision des GwG stattfinden. Betroffen wären nicht nur die Versicherungsmakler, sondern auch (wieder) die Fondsvertriebsträger.**

Per 1. Januar 2006 tritt das neue VAG in Kraft. Gemäss Artikel 40ff. VAG besteht neu eine **Registrierungspflicht für sogenannte unabhängige Versicherungsvermittler** als Bedingung für die zukünftige Ausübung ihrer Tätigkeit. Damit das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) eine Registrierung vornimmt, hat der Makler bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, wie den Nachweis einer genügenden beruflichen Qualifikation und eines Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung bzw. die Leistung gleichwertiger Sicherheiten.

Mit diesem Gesetz soll gleichzeitig eine Änderung des GwG erfolgen, wonach diese Versicherungsvermittler explizit für diese Vermittlungstätigkeit den Pflichten des GwG unterstellt werden. Indem diese Unterstellung unter Ziffer 2 Absatz 2 GwG und nicht unter Absatz 3 geregelt wird, würden die Makler folgerichtig hinsichtlich GwG-Pflichten einer spezialgesetzlichen Aufsicht unterstehen, sprich dem Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) und nicht mehr der Kontrollstelle bzw. den SRO. Dies hätte einerseits zur Folge, dass das BPV eine eigene GwG-Aufsicht organisieren müsste und andererseits Fragen offen bleiben wie: Wäre z.B. ein Vermögensverwalter, der nebenbei als Versicherungsmakler tätig ist, nun dem BPV und/oder einer SRO unterstellt bzw. müsste das BPV gleich auch die GwG-Aufsicht über die Vermögensverwaltungsmandate übernehmen usw.?

#### Das BPV hat die Probleme erkannt

Das BPV hat zum Glück die mit dieser unbedachten, neuen Gesetzesregelung verbundenen, ungeklärten Fragen und die sich daraus ergebenden Probleme erkannt. Allein die organisatorischen und personel-

len Konsequenzen, die sich für das BPV ergeben würden, wenn es eine eigene GwG-Aufsicht installieren müsste, hat der Gesetzgeber offenbar zuwenig beachtet. Das BPV wäre durchaus interessiert, diese GwG-Aufsicht an (bestehende) SRO zu übertragen. Immerhin beaufsichtigen die SRO schon heute diejenigen Makler, die nach Auffassung der Kontrollstelle dem GwG unterstellt sind (Zahlungsverkehr im Auftrag des Versicherungsnehmers). Diesem pragmatisch sicher vernünftigen Ansatz stehen weitere ungelöste Probleme gegenüber wie: Müsste dann das BPV neben der Kontrollstelle auch die SRO überwachen usw.? Aufgrund all dieser offenen Fragen hat sich das BPV dazu entschieden, dem Bundesrat zu beantragen, die **Inkraftsetzung der Änderung von Art. 2 Abs. 2 GwG vorläufig zu sistieren**. Ein zumindest in einer Hinsicht mutiger Schritt, indem man offen dazu steht, dass all die Probleme, die diese Hauruck-Gesetzesänderung mit sich bringen würde, so einfach nicht zu lösen sind. Dass mit

*(Fortsetzung auf Seite 2)*

Aus dem Inhalt	Seite
Mit Opfern von «Afrika-Briefen» konfrontiert? .....	3
Schwarze Liste der FATF bald bedeutungslos? .....	4
Abgelaufene ausländische Reisepässe als genügende ID-Dokumente? .....	4
Leichter Rückgang von Verdachtsmeldungen bei der Meldestelle – Zeichen der präventiven Wirkung des GwG .....	5
Genügende interne GwG-Weiterbildung? .....	5
Zum Schmunzeln? .....	6

## Fachstelle

(Fortsetzung von Seite 1)

diesem Antrag auch die Hoffnung verbunden ist, das Problem so eventuell auf die sich in Planung befindende Grossbaustelle sprich die integrierte Finanzmarktaufsicht (FINMA) hinauszuschieben, ist klar. Positiv ist bei diesem Antrag auch: Dem «Teilrevisionitis» halt zu bieten und damit vielleicht die Chance zu eröffnen, Revisionsarbeiten etwas konzeptioneller anzugehen. Die totale Konzeptlosigkeit solcher Teilrevisionen zeigt sich nämlich eklatant in der gleichen Gesetzesvorlage.

### Konzeptlose Teilrevisionen

Ohne jeden sachlichen Zusammenhang mit dem VAG wurden in diese Vorlage weitere GwG-Teilrevisionen hineingeschmuggelt: So soll z.B. Buchstabe d von Art. 2 Abs. 3 GwG gestrichen werden. Die Fondsvertriebsträger würden nicht mehr dem GwG unterstehen. Damit würde die GwG-Verantwortung im Fondsbereich auf die Fondsleitungen reduziert (Art. 2 Abs. 2 Bst. b GwG). Es wäre dann allein Aufgabe der Eidg. Bankenkommission (EBK), die Einhaltung der GwG-Vorschriften im Fondsbereich zu überwachen.

Die Begründung, die Fondsvertriebsträger würden kein Geld entgegennehmen, weshalb sie nicht selbst dem GwG unterstellt sein müssten, könnte auf den ersten Blick je nach Standpunkt noch einleuchtend erscheinen. Verfehlt ist diese Argumentation aus konzeptioneller Sicht. Bei der beabsichtigten neuunterstellten reinen Versicherungsvermittlung muss der Makler auch kein Geld entgegen nehmen! Somit wird der Fondsvertriebsträger mit einer Begründung entlassen, die genau so gut auf den Versicherungsvermittler zutrifft, nur mit der umgekehrten Konsequenz: Unterstellung der reinen Vermittlertätigkeit im Versicherungssektor!

Wenn der von Bundesrat Merz im Rahmen der GwG-Revision (Anpassung an die FATF-Vorgaben) verordnete konstruktive Marschhalt wirklich Sinn machen soll, wäre eine grundsätzlich konzeptionelle Überarbeitung notwendig. Dazu müsste aber auch laufenden unbedachten Teilrevisionen, wie den hier aufgezeigten,

Einhalt geboten werden. **Der VQF verlangt deshalb, dass nicht nur die vom BPV beantragte Teil-Sistierung, sondern die gesamten Teilrevisionen des GWG im Anhang des VAG zu sistieren sind.**

Der VQF fordert, dass konzeptionell klar gestellt werden muss, auf welcher Ebene die GwG-Pflichten prioritär greifen sollen, wenn im gleichen Geschäft verschiedene Varianten offen sind: An der Front (Vermittler) oder im Headquarter (z.B. Fondsleitung oder Versicherungsgesellschaft). Wie auch immer entschieden wird: die Lösung kann nur eine einheitliche sein. Da die Front den Kunden besser kennt, würde der VQF die «Frontlösung» bevorzugen, was dem internationalen Trend entspräche. Dies würde bedingen, sich von der reinen Geldflusspraxis zu lösen!

### Ungewisse Zukunft für Fondsvertriebsträger

Sollte der Bundesrat nur die vom BPV beantragte Teilsistierung beschliessen, stünden die Fondsvertriebsträger erneut vor einer grossen Ungewissheit. Auf den ersten Blick mögen sie aufschnauften und sich der lästigen GwG-Pflichten entledigt sehen. Dennoch müsste der VQF aus Vorsichtsgründen den betroffenen Mitgliedern einen vorläufigen Verbleib in der SRO empfehlen. Denn was, wenn ein Jahr später das neue Gesetz über die kollektive Kapitalanlage (KAG) in Kraft tritt? Da noch keine Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz bestehen, ist es nicht abwegig, die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, dass die GwG-Pflichten wieder – im Sinne des internationalen Trends – an die Front delegiert werden könnten oder die zuständige Aufsichtsbehörde sich vor den gleichen Problemen sieht und gegenüber einer SRO-Lösung nicht abgeneigt wäre. Interessanterweise beharrt die EBK trotz der möglichen Gesetzesänderung **noch heute** auf einem SRO-Nachweis, wenn um eine Vertriebssträgerbewilligung nachgesucht wird! Gründe genug, auch diese GwG-Teilrevision (Entlassung der Fondsvertriebsträger) vorläufig aufzuschieben.

(Quelle: Fachstelle)

## Fachstelle

### Mit Opfern von «Afrika-Briefen» konfrontiert?

**Sie kommen immer noch, die Faxschreiben oder Mails aus afrikanischen Ländern, worin erhebliche Beteiligungen an einer mehrstelligen Millionensumme angeboten werden, wenn man mittels Zur-Verfügung-Stellung seines Kontos behilflich ist, diesen Betrag aus dem entsprechenden Land (Nigeria, Südafrika usw.) zu schleusen. Unsere Mitglieder wissen, wie man damit umgeht: Nicht darauf reagieren! Was aber, wenn ein Kunde den Finanzintermediär beauftragt, die vorgängig verlangten Umtriebskosten – oder wie dies auch immer benannt wird – zu überweisen?**

Wie wir von Mitglieder, v.a. von sogenannten Moneytransmittern aber auch Treuhändern informiert wurden, scheint – zu unserem Erstaunen – diese offensichtliche Betrugsmasche immer noch zu verfangen. Dem Vernehmen nach sind es nicht zuletzt sogar ältere Leute, die der Verlockung auf einen schnellen und netten Pensionszustupf erliegen und diesen Betrügern aufzusitzen. Glücklicherweise ist, wer dabei nicht schon seine eigene Kontonummer bekannt gegeben hat und danach feststellen muss, dass das Konto geräumt ist. Die weniger aggressive Vorstufe besteht darin, dass das Opfer aufgefordert wird, für die formellen Umtriebe oder als Beweis für seine eigene Seriosität, einige Tausend Franken vorweg auf ein Konto zu überweisen. Auffällig ist, dass diese Zahlung oft auf ein Bankkonto einer europäischen Bank (z.B. in Holland oder Irland) erfolgen soll. Wer einmal bezahlt hat, wird unter Vorspiegelung unvorhergesehener zusätzlicher Aufwendungen aufgefordert, weitere Zahlungen zu leisten.

#### Transaktionsgeschäft ablehnen

Wie die SRO SBB ihren Geschäftsstellen, die als Agenturen eines weltweit agierenden Moneytransmitter-Unternehmens tätig sind, nahe legt, ist der VQF der Ansicht, dass Transaktionsgeschäfte – auch im Sinne eines Kundenschutzes gedacht – abzulehnen sind, wenn die verlangte Transaktion auf einem solchen «Basisgeschäft» beruht und dies erkennbar ist.

Die Erfahrung zeigt leider, dass die Opfer nicht selten auf solche Ablehnungen verständnislos reagieren oder den wahren Grund des Transaktionsauftrages verschweigen. Oft wird deshalb ein solches Geschäft nicht (rechtzeitig) oder erst bei einem wiederholten Auftrag der gleichen

Person nach beharrlicher Nachfrage erkannt.

#### Trotzdem Meldung erstatten

Selbst wenn der wahre Hintergrund erst nachträglich (nach Auftragsannahme und erfolgter Überweisung) festgestellt wird, ist eine Meldung im Sinne von Art. 9 GwG angesagt. Sollte sogar der eher seltene Fall eintreten, dass der Geldbetrag bei Entdeckung eines solchen Sachverhalts noch in der Verfügungsmacht des Moneytransmitters ist, wäre die Weiterleitung zu stoppen und der Betrag zu sperren. Dass eine Meldung oder sogar eine Sperre gerechtfertigt ist, geht von der Überlegung aus, dass der Kunde das Betrugsopfer dieser «Briefschreiber» ist. Deshalb kann wie folgt argumentiert werden: Im Moment, wo das Opfer den Auftrag zur Überweisung gibt, ist es dem Täuschungsmanöver erlegen und hat die von der Täterschaft beabsichtigte Vermögensdisposition getroffen, sodass der Betrugstatbestand grundsätzlich erfüllt ist. Das einem Moneytransmitter übergebene Geld ist nicht mehr in der Verfügungsmacht des Opfers und kann als deliktisches (ertrogenes) bezeichnet werden.

#### Opfer eventuell auch Täter?

Klar dürfte sein, dass die Verfasser dieser Briefe immer die Absicht haben, den Adressaten zu «entreichern», und sie nicht effektiv über diese Millionenbeträge verfügen. Indem das Opfer aber auf die falschen Versprechen hereinfällt, muss davon ausgegangen werden, dass es zumindest die reale Möglichkeit in Erwägung zieht, dieses Geschäft könnte funktionieren. Unter diesem Gesichtspunkt drängt sich die (ketzerische) Frage auf, ob das Opfer nicht gleichzeitig selbst zum Täter wird. Je nach Sachverhalt, der in die-

sen Angeboten geschildert wird, könnte angenommen werden, das Opfer habe mit der vorgesehenen Zahlung seinen Willen bekundet, z.B. als Hehler an veruntreuten Geldern mitzuwirken! Eine durchaus berechnete Frage, die sich auch die SRO SBB gestellt hat und deshalb eine Aussprache unter den betroffenen SRO und den (Aufsichts-)Behörden anstrebt, um einerseits diese Frage zu klären und andererseits eine einheitliche Praxis und klare Richtlinien für den FI, ungeachtet dessen, welcher Aufsicht er unterstellt ist, zu etablieren. Der VQF unterstützt dieses Vorhaben.

(Quelle: Fachstelle)

## FATF / Fachstelle

### Schwarze Liste der FATF bald bedeutungslos?

**Die Cook Islands, Indonesien und die Philippinen gelten seit Februar 2005 nicht mehr als nichtkooperative Länder im Kampf gegen die Geldwäscherei. Damit verbleiben nur noch Myanmar (Burma), Nauru und Nigeria auf der schwarzen Liste.**

Die FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) hat festgestellt, dass die Cook Islands und die Philippinen, die seit Juni 2000 auf der schwarzen Liste standen, sowie Indonesien (seit Juni 2001) Reformen im Bereich der Geldwäschereibekämpfung erfolgreich durchgeführt und die entsprechenden Gesetze in Kraft gesetzt haben. Die FATF ist weiter zum Schluss gekommen, dass deren Anwendung und Umsetzung gewährleistet sei, weshalb kein Anlass mehr besteht, die drei Länder noch länger auf der besagten Liste aufzuführen. Damit die Anwendung und Durchsetzung der entsprechenden Normen auch in Zukunft sichergestellt ist, werden die drei Länder aber weiterhin von regionalen Gremien überwacht.

Somit verbleiben auf dieser Liste von nichtkooperativen Ländern, die bis anhin ungenügende Vorkehrungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei getroffen haben,

**nur noch 3 Staaten: Myanmar (Burma), Nauru und Nigeria.** Bei Transaktionen in oder aus diesen Ländern oder bei Geschäftsbeziehungen mit einem dieser Länder besteht somit weiterhin die Pflicht, **besondere Abklärungen** vorzunehmen.

Gemäss der FATF verzeichnen auch diese Staaten Fortschritte in der Geldwäschereibekämpfung. Alle drei Staaten hätten entsprechende Normen erlassen und seien zwischen Juli 2004 und Februar 2005 eingeladen worden, der FATF einen Zeitplan für deren Einführung und Umsetzung zu unterbreiten, damit die Anwendung und Wirkung der neuen Normen von ihr überprüft werden könne. Somit könnte in Zukunft auch eine Streichung dieser Länder bevorstehen, womit diese Liste ihre Bedeutung wohl verlieren würde.

Dies mutet etwas sonderbar an: Immerhin würde dies bedeuten, dass weltweit genü-

gend Vorkehrungen im Kampf gegen die Geldwäscherei bestünden und vor allem auch wirksam umgesetzt würden. Glauben Sie daran? Die Fachstelle wird jedenfalls aufgrund konkreter Erfahrungen unserer Mitgliedern mit der Umsetzungspraxis einzelner ausländischer Staaten den Verdacht nicht ganz los, dass hier entweder mit verschiedenen Ellen gemessen oder bei bestimmten Länder rein zufällig nicht hingeschaut wird. Dass dabei wirtschaftliche und politische Interessen oder Allianzen die Arbeit der FATF beeinflussen könnten, soll hier explizit nicht behauptet werden! *(Quelle: FATF / Fachstelle)*

## Fachstelle

### Abgelaufene ausländische Reisepässe als genügende ID-Dokumente?

In Art. 7 Abs. 4 Bst. a) des revidierten VQF-Reglements wird im Sinne einer Erleichterung u.a. der ausländische Pass als genügendes ID-Dokument erwähnt, solange er von den Behörden für den Grenzübertritt in die Schweiz zugelassen ist. Damit können zum Teil auch abgelaufene Pässe noch eine gewisse Zeit zur formellen Identifikation genügen. Leider ist die Regelung sogar gegenüber Bürgern von Nachbarstaaten oder EU-Ländern uneinheitlich.

Aus der Anlage zum entsprechenden Europäischen Übereinkommen (SR 0.142.103) geht z.B. hervor, dass ein **bis zu fünf Jahren abgelaufener Pass nur die**

**Bürger folgender Länder** noch zum Grenzübertritt berechtigt: **Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich und Portugal.**

Interessanterweise gilt diese Regelung nicht für die Bürger von **Deutschland**: Der deutsche Pass darf **maximal ein Jahr abgelaufen** sein.

Speziell ist auch, dass z.B. von Staatsangehörigen unseres Anrainerstaates **Italien oder auch der Niederlande immer ein gültiger Pass** verlangt wird.

Welche weiteren Ausweise (z.B. gültige nationale Identitätskarten) ebenfalls zum

Grenzübertritt berechtigen und somit als genügendes ID-Dokumente im Sinne des GwG bzw. des VQF-Reglements zulässig sind, kann am einfachsten über unsere Homepage ([www.vqf.ch](http://www.vqf.ch)) mit folgendem Pfad: «Links/ ID-Dokumente/A-221.21/ A-Anhang 1» abgeklärt werden.

*(Quelle: Fachstelle)*

## Meldestelle

### Leichter Rückgang von Verdachtsmeldungen bei der Meldestelle – Zeichen der präventiven Wirkung des GwG

**Im April 2005 hat die Meldestelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (MROS) ihren 7. Jahresbericht veröffentlicht. Daraus geht u.a. hervor, dass für das Berichtsjahr 2004 erstmals keine Meldungszunahme zu verzeichnen ist, die Summe der involvierten Vermögenswerte jedoch um 25% auf etwas über 772 Mio. Franken angestiegen ist. Die rückläufigen Meldungen aus dem Nichtbankensektor überwiegen diejenigen aus dem Bankensektor immer noch um knapp 20%.**

Erstmals seit 1998, dem Jahr, in welchem die MROS ihre Tätigkeit aufnahm, ging die Anzahl Meldungen um 42 auf 821 zurück. Die Reaktionen nach der Publikation des Jahresberichts haben sich denn auch fast ausschliesslich darauf beschränkt, die Rückläufigkeit der Meldungen hervorzuheben. Spärlich bis inexistent waren die Kommentare, welche auch sachlichen Begründungen für die Rückläufigkeit Raum liessen. Die geringere Meldezahl aus dem Nichtbankensektor gab viel eher wieder einmal Anlass zu einzelnen professoralen kritischen Äusserungen in Richtung dieser Gruppe von Finanzintermediären (FI). Dass sich die gleichen Stimmen nicht zu Wort gemeldet haben, als vor drei Jahren die Meldungen aus dem Nichtbankensektor diejenigen aus dem Bankensektor erstmals anzahlmässig übertrafen, sagt eigentlich genug. Auch wenn aus diesem FI-Sektor weniger Verdachtsmeldungen bei der MROS einge-

gangen sind, bedeutet dies nicht, dass die FI ihren Pflichten nicht nachgekommen sind. Vielmehr lässt dies durchaus darauf schliessen, dass die Finanzintermediäre konsequenter und sicherer bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten und somit vorsichtiger beim Eingang von Geschäftsbeziehungen geworden sind. Seit der Einführung des Geldwäschereigesetzes und seiner Sorgfaltspflichten für den Nichtbankensektor sind 5 Jahre vergangen. In diesen Jahren haben die FI Erfahrungen bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten gesammelt und anfängliche Unsicherheiten konnten beseitigt werden. Die Erfahrung unserer Revisions- und Beratungstätigkeit zeigt, dass die grosse Mehrheit unserer Mitglieder nicht mehr jede sich anbietende Geschäftsbeziehung eingeht, sondern in Zweifelsfällen oder schon bei einem leisen, ungenuten Gefühl lieber verzichtet. Eine wichtige Rolle dürfte dabei auch das verstärkte Bewusstsein

des Reputationsrisikos des FI und die damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen spielen, wenn er mit Geldwäscherei in Verbindung gebracht werden würde. Während der Jahre hat diese Sensibilisierung zweifellos stattgefunden. Der Präventivgedanke, welcher dem Geldwäschereigesetz inhärent ist, zeigt langsam aber sicher Wirkung. Rückläufige Meldezahlen sind deshalb durchaus nicht negativ zu werten. Dies umso weniger, solange die Qualität der Meldung weiterhin hoch bleibt, was sich aus der grossen Prozentzahl von an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Meldungen (über 70 %) ergibt. Auch die Zahl von in der Schweiz eröffneten Strafverfahren aufgrund solcher Meldungen sind im internationalen Vergleich äusserst bemerkenswert. *(Quelle: Meldestelle / Fachstelle)*

## Fachstelle

### Genügende interne GwG-Weiterbildung?

**Der VQF begrüsst die Initiative der Mitglieder, ihr Personal auch im GwG-Bereich intern weiterzubilden. Der VQF ist verpflichtet, diese Ausbildung zu überprüfen, was nur anhand einer genügenden Dokumentation möglich ist. Wer auf interne GwG-Schlungen verzichtet, muss alle Ausbildungspflichtigen extern weiterbilden lassen.**

Art. 8 GwG verpflichtet den FI unter anderem zur genügenden Ausbildung des Personals. Darauf gestützt musste der VQF ein für seine Mitglieder verbindliches Ausbildungskonzept (ABK) erlassen, das neben der Grundausbildung eine jährliche Weiterbildung vorsieht. Wie aus Ziffer 5 ABK hervorgeht, können die auszubildenden Personen (im FI-Bereich tätig), die beim Mitglied keine GwG-Funktion ge-

mäss Formular 907.1 ausüben, im Sinne einer Erleichterung auch betriebsintern geschult werden. Der VQF unterstützt dies, weil damit die Möglichkeit gegeben ist, auf betriebsspezifische Probleme vertieft einzugehen. Wenn das Mitglied insgesamt weniger als fünf Mitarbeiter im GwG-relevanten Bereich beschäftigt, gilt dies – ausser für den Ausbildungsverantwortlichen (Formular 907.1 Ziffer 3) – auch für

die Personen mit einer GwG-Funktion. Letzteres wurde durch eine Änderung, welche per 1. Juli 2005 in Kraft trat, im Sinne einer zusätzlichen Erleichterung für kleinere Unternehmen eingeführt.

Bei Unternehmen, die eine betriebsinterne Schulung durchführen, ist der VQF aber verpflichtet, diese – auch im Zusammenhang mit der GwG-Kontrolle – zu überprü-

fen. Als Basis für diese Kontrolle musste der VQF die Ausbildungspflichtigen erfassen. Deshalb wurde die Selbstdeklaration (SD) auf diese Angaben ausgedehnt. Da die GwG-Prüfung nicht zwingend jährlich durchgeführt wird, muss der FI zusätzlich in der jährlichen SD Angaben zur internen Ausbildung machen, was im Sinne einer laufenden Kontrolle bei der Verarbeitung der SD überprüft wird. Bei der Verarbeitung hat sich gezeigt, dass in der SD diese Angaben manchmal zu ungenau waren oder in Einzelfällen sogar vergessen gingen, was zu Rückfragen oder sogar zur Aufforderung, die Auszubildenden an ein VQF-Seminar anzumelden, führte. Dies im Sinne der Vorgabe im ABK, wonach bei Anzeichen, dass ein Mitglied die Ausbildungspflicht nicht oder mangelhaft erfüllt, dieses ermahnt wird oder sogar zur verbindlichen Anmeldung an ein VQF-Seminar aufgefordert werden kann. Oft erwies sich, dass diese Interventionen bei einem sorgfältigen Ausfüllen der SD eigentlich überflüssig gewesen wären.

Weiter zeigte sich bei der Abnahme der Prüfprotokolle, dass der Prüfer bei der GwG-Prüfung bei einigen Mitgliedern zum Teil eine ungenaue Dokumentation über die interne Schulung vorfand, was ebenfalls zu den besagten Interventionen führte. Um künftig diese Ungenauigkeiten und für das Mitglied wie für den VQF unnötige Umtriebe zu vermeiden, sei an dieser Stelle auf die folgenden Anforderungen zur Anerkennung der internen Ausbildung hingewiesen:

Damit die vorgeschriebene Ausbildungspflicht (inkl. deren Überprüfbarkeit) trotz der Erleichterung durch eine interne Schulungsmöglichkeit gewährleistet ist, ist es unerlässlich, dass die betriebliche Ausbildung jeweils auch auf der Selbstdeklaration präzise genug angegeben wird. Unter Buchstabe F. «Angaben zur Ausbildung» sind die im Geschäftsjahr durchgeführten internen Schulungen (inkl. Datum) und die Teilnehmer aufzuführen. Die verwendeten Ausbildungsunterlagen sowie eine Präsenz- und Teilnehmerliste sind zudem aufzubewahren und anlässlich der GwG-Prüfung vorzulegen. Die Dokumentation der intern durchgeführten Ausbildung wird vom Prüfer kontrolliert.

Damit die Schulung akzeptiert werden kann, muss sie gleichwertig wie die vom VQF angebotene Ausbildung sein. Dass dabei unterschiedliche Anforderungen je nach Branche berücksichtigt werden können, versteht sich von selbst. Auch in organisatorischer Hinsicht besteht grundsätzlich freie Hand. Ob das Mitglied die Ausbildung einmal pro Jahr vornimmt oder regelmässig z.B. im Rahmen einer monatlichen Teamsitzung eine halbe Stunde für die Weiterbildung aufwendet, um ein spezifisches, aktuelles GwG-Thema mit allen Mitarbeitern durchzugehen, ist ihm überlassen. Wichtig ist, dass dies entsprechend dokumentiert (inkl. Teilnehmerliste) und nachgewiesen wird.

Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass bei VQF-Mitgliedern sämtliche Personen mit einer GwG-Verantwortung oder Angestellte, die im FI-Bereich tätig sind, jährlich an eine externe Weiterbildung gehen müssen, wenn auf eine interne verzichtet wird (Ausnahme: siehe Reglement über nichtberufsmässige Finanzintermediäre). Die Daten der vom VQF übers ganze Jahr regelmässig durchgeführten Seminare werden laufend auf der Homepage [www.vqf.ch](http://www.vqf.ch) publiziert. Das neue Programm beginnt Ende Oktober 2005. Eine Anmeldung ist auch elektronisch möglich.

(Quelle: Fachstelle)

## Von Mitgliedern

### Zum Schmunzeln?

Um auf ganz sicher zu gehen, nicht unter das GwG zu fallen, verlangte ein Klient von seinem Rechtsanwalt, dass dieser bei der Kontrollstelle eine schriftliche Anfrage starte.

Gemäss Information des Anwalts war – grob zusammengefasst – folgender Sachverhalt Inhalt der Anfrage: Die Sitzgesellschaft Y stellt der Stiftung Z ein namhaftes Darlehen von mehreren Millionen zur Verfügung. Die wirtschaftliche Berechtigung an diesen juristischen Personen ist identisch.

Ziemlich ungläubig rieb sich der Anwalt einige Zeit später die Augen, als er am Schluss des Antwortschreibens die Aufforderung las, Y habe nun zwei Monate Zeit, sich einer SRO anzuschliessen oder bei der Kontrollstelle ein Gesuch einzureichen, weil Y aufgrund dieses Darlehens als Finanzintermediär gelte!

Begründung: Obwohl die Kontrollstelle realisierte, dass bezüglich wirtschaftlicher Berechtigung an beiden juristischen Personen Identität vorlag, stellte sie fest, dass Finanzdienstleistungen, die eine Gesellschaft gegenüber einer anderen erbringe, nur dann nicht unterstellungspflichtig sei, wenn solche zwischen Konzerngesellschaften erfolge. Da das Kriterium der Konsolidierung hier nicht gegeben sei, könne die Konzernbetrachtungsweise nicht zur Anwendung kommen!

Fazit: Es lebe die formalistische Betrachtungsweise oder übervorsichtige Anfragen in klaren Fällen können gefährlich sein.

### VQF aktuell

Redaktion: Fachstelle des VQF,  
Hans Baumgartner,  
Doris Carnot  
Adresse: VQF, Baarerstrasse 112,  
Postfach, 6302 Zug  
Tel. 041/763 28 20  
Fax 041/763 28 23  
[www.vqf.ch](http://www.vqf.ch)  
[info@vqf.ch](mailto:info@vqf.ch)